

Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG)

(Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999 *

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622).

Inhaltsübersicht**Kapitel 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 4 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 5 Bewertungsverfahren
- § 6 Universitätsentwicklungsplan
- § 7 Zielvereinbarungen
- § 8 Personal
- § 9 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Verfassung und Ordnungen

Kapitel 2**Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 11 Mitglieder und Angehörige
- § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 13 Zusammensetzung der Gremien
- § 14 Wahlen zu den Gremien
- § 15 Verfahrensgrundsätze

Kapitel 3**Organisation****Abschnitt 1****Allgemeine Gliederung**

- § 16 Universitätsleitung
- § 17 Universitätspräsidentin/Universitätspräsident
- § 18 Wahl und Abwahl der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten
- § 19 Dienstrechtliche Stellung
- § 20 Senat
- § 21 Universitätsrat
- § 22 Zentrale Verwaltung; Kanzlerin/Kanzler
- § 23 Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen
- § 24 Fakultät
- § 25 Dekanin/Dekan
- § 26 Studiendekanin/Studiendekan
- § 27 Fakultätsrat
- § 28 Kompetenzzentren
- § 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 30 Zentrum für Lehrerbildung
- § 31 Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek

Abschnitt 2**Universitätskliniken des Saarlandes**

- § 32 Universitätskliniken
- § 33 Klinikumsvorstand
- § 34 Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor
- § 35 Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor
- § 36 Pflegedirektorin/Pflegedirektor
- § 37 Direktorenkonferenz und Großgerätekommission
- § 38 Konferenz der leitenden Krankenpflegekräfte
- § 39 Klinikordnung
- § 40 Weiterentwicklung der Hochschulmedizin

* Amtsbl. S. 982.- Geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1486 vom 28. November 2001 (Amtsbl. 2002 S. 71), § 16 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1495 vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) und Art. 1 des Gesetzes Nr. 1500 vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622).

Kapitel 4**Wissenschaftliches Personal****Abschnitt 1****Hauptberufliches wissenschaftliches Personal**

- § 41 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
- § 42 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 43 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 44 Berufungsverfahren
- § 45 Freistellung
- § 46 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 47 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
- § 48 Oberassistentinnen und Oberassistenten
- § 49 Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 50 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 51 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 52 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte
- § 53 Lehrverpflichtung
- § 54 Nebentätigkeit
- § 55 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Abschnitt 2**Sonstiges wissenschaftliches Personal**

- § 56 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 57 Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- § 58 Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler
- § 59 Lehrbeauftragte
- § 60 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte
- § 61 Ergänzende Bestimmungen

Kapitel 5**Studium, Lehre und Prüfungen**

- § 62 Ziele des Studiums
- § 63 Studienreform
- § 64 Studiengänge
- § 65 Regelstudienzeit
- § 66 Studienordnung
- § 67 Lehrangebot
- § 68 Fernstudium; Multimedia
- § 69 Weiterbildendes Studium
- § 70 Studienberatung
- § 71 Prüfungen
- § 72 Freiversuch
- § 73 Prüfungsordnung
- § 74 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Leistungspunktsystem
- § 75 Hochschulgrade
- § 76 Promotion
- § 77 Habilitation
- § 78 Lehrbericht

Kapitel 6**Forschung**

- § 79 Aufgaben der Forschung; Forschungsbericht
- § 80 Koordination der Forschung
- § 81 Forschung mit Mitteln Dritter

Kapitel 7**Studierende und Studierendenschaft****Abschnitt 1****Zugang und Einschreibung**

- § 82 Hochschulzugang
- § 83 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 84 Einschreibung
- § 85 Versagung der Einschreibung
- § 86 Rückmeldung und Beurlaubung
- § 87 Aufhebung der Einschreibung

Abschnitt 2

Studierendenschaft

§ 88 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 89 Organe

§ 90 Fachschaften

§ 91 Beiträge, Haushalt, Haftung

Kapitel 8**Finanzwesen**

§ 92 Vermögen und Einnahmen

§ 93 Haushalt

§ 94 Verteilung der Haushaltsmittel

Kapitel 9**Staatliche Mitwirkung und Aufsicht**

§ 95 Staatliche Mitwirkungsrechte

§ 96 Rechtsaufsicht

§ 97 Fachaufsicht

Kapitel 10**Zusammenwirken der staatlichen Hochschulen**

§ 98 Zusammenwirken von Hochschulen

§ 99 Studienkolleg

Kapitel 11**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 100 Anpassungsfristen und Neuwahlen

§ 101 Kirchenverträge

§ 102 Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 103 Dienstherrenwechsel

§ 104 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

Kapitel 1**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie kann im Rechtsverkehr im eigenen Namen auftreten. Ihr Sitz ist Saarbrücken.

(2) Die Universität wird vom Land getragen. Die Beteiligung Dritter zur Förderung der Universität ist möglich insbesondere mit dem Ziel, eine überregionale und internationale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zu pflegen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Dem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis ist sie ebenso verpflichtet wie der Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft.

(2) Die Universität bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie fördert die berufliche Selbstständigkeit und entwickelt berufsvorbereitende Angebote.

(3) Die Universität dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Universität fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(5) Die Universität fördert die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die gesellschaftliche und betriebliche Praxis sowie den Austausch und die Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerschaft, Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

(6) Die Universität wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und behinderter Studierender. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(7) Die Universität leistet praktische Dienste, die mit ihren Lehr- und Forschungsaufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Beratungen und Untersuchungen.

(8) Die Universität wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen insbesondere in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz zusammen.

(9) Die Universität fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich; dies gilt vor allem für die Beziehungen zu französischen und luxemburgischen Hochschulen. Die Universität berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ihrer ausländischen Mitglieder.

(10) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3

Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten

(1) Die Universität nimmt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

(2) Die Universität nimmt die ihr übertragenen Aufgaben des Landes als Auftragsangelegenheiten wahr. Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung, soweit nicht in diesem Gesetz oder anderweitig durch Landesrecht andere Regelungen getroffen sind,
2. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages und der Haushaltsvollzug,
3. das Gebührenwesen,
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. die Aufgaben in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und von Angehörigen der Fachberufe des Gesundheitswesens,
6. die vom Studienkolleg nach § 99 wahrzunehmenden Aufgaben und
7. die von der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek nach § 31 Abs. 3 wahrzunehmenden Aufgaben.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann der Universität weitere Aufgaben, die mit dem in § 2 genannten Wirkungskreis zusammenhängen, als Auftragsangelegenheit übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung¹ nach Anhörung der Universität.

(3) Die Universität erfüllt die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 durch eine einheitliche Verwaltung.

§ 4

Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land stellt sicher, dass sich an der Universität Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch der Universität und ihren Organen.

(2) Die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Universität regeln.

§ 5

Bewertungsverfahren

(1) Die Leistungen der Universität bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern werden regelmäßig bewertet (Evaluierung). Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Zu diesem Zweck werden die Studierenden anonym zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge und der Studienbetreuung befragt.

(2) Das Bewertungsverfahren wird von den Dekaninnen und Dekanen unter der Gesamtverantwortung der Universitätsleitung durchgeführt. Der Evaluierungsbericht wird von der Universitätsleitung erstellt und dem Senat und dem Universitätsrat zugeleitet.

(3) Das Nähere über das Bewertungsverfahren regelt die Universität in einer Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf.

¹ Vgl. BS-Nr. 221-1-5.

§ 6

Universitätsentwicklungsplan

Die Universitätsleitung erstellt mit Zustimmung des Universitätsrats und nach Anhörung des Senats den Universitätsentwicklungsplan unter besonderer Berücksichtigung eines regional abgestimmten Lehr- und Forschungsangebots. Der Universitätsentwicklungsplan enthält auch eine Darstellung über die personelle Entwicklung der Universität. Der Universitätsentwicklungsplan bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft; er ist auf dessen Verlangen fortzuschreiben.

§ 7

Zielvereinbarungen

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann mit der Universität Zielvereinbarungen treffen. Gegenstand der Zielvereinbarung können insbesondere Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und der Forschungskapazität, Maßnahmen zur Förderung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der zur Verfügung stehende Finanzrahmen sein.

(2) Die Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Universitätsrats sowie der Anhörung des Senats und ist zu veröffentlichen. Die Universität unterrichtet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelmäßig über die Umsetzung.

§ 8

Personal

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident, die Kanzlerin/der Kanzler und die Direktorin/der Direktor der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind Beamtinnen und Beamte oder Angestellte des Landes. Leiterinnen und Leiter anderer zentraler Einrichtungen können Beamtinnen und Beamte oder Angestellte des Landes sein. Die Ministerin/ Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten und übt die Arbeitgeberbefugnisse für die Angestellten des Landes aus. Sie/Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und die Arbeitgeberbefugnisse ganz oder teilweise auf die Universitätspräsidentin/ den Universitätspräsidenten übertragen.

(2) Soweit Beschäftigte auf Stellen im Haushaltskapitel der Universitätskliniken nach § 32 Abs. 4 Satz 2 geführt werden, sind sie Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes. Die Ministerin/Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten und übt die Arbeitgeberbefugnisse für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes aus. Sie/Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und die Arbeitgeberbefugnisse ganz oder teilweise auf die Verwaltungsdirektorin/ den Verwaltungsdirektor übertragen.

(3) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN und OBERINGENIEURE, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beamtinnen und Beamte oder Angestellte der Universität; Arbeiterinnen und Arbeiter sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität. Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten der Universität und Arbeitgeberin/Arbeitgeber für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Universität.

(4) Für nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 50 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Universität für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten zu Hochschulzugang, Studium, Studienverlauf und zu Prüfungen an der Universität und an weiteren besuchten Hochschulen anzugeben.

(2) Die Universität kann personenbezogene Daten des wissenschaftlichen Personals erheben und verarbeiten, soweit dies zur Beurteilung der Bewerbungssituation, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfungen erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit die/der Betroffene einwilligt oder die Universität aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist. Sie dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Aufgabewahrnehmung benötigt werden. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung² die nach Absatz 1 und 2 anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet oder genutzt werden, sowie die Aufbewahrungsfristen.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(5) Die Universität darf personenbezogene Daten von anderen Stellen in ihrem Auftrag verarbeiten lassen. Sie hat die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen. Zur Vermeidung von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Universität kann der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer in jeder Phase der Datenverarbeitung Weisungen erteilen.

(6) Das Informationsrecht nach §§ 96 Abs. 3 und 97 Abs. 1 Satz 3 sowie die Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes über die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

§ 10

Verfassung und Ordnungen

(1) Die Universität gibt sich eine Verfassung (Grundordnung), die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Rechtsgründe entgegenstehen oder eine Regelung von Organisation und Verfahren den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(2) Die Universität erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ordnungen. Die Gremien können sich Geschäftsordnungen geben.

(3) Die Ordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind zu veröffentlichen.

Kapitel 2

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 11

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Universität sind

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. die Professorinnen und Professoren,
4. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
6. die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
7. die Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure,
8. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die sonstigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern sie hauptberuflich tätig sind (nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
11. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Mitglieder der Universität sind auch Personen, die, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Universität sind

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
4. die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen an der Universität nebenberuflich Tätigen,

² Vgl. BS-Nr. 221-1-11.

5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Universität und
6. die Gasthörerinnen und Gasthörer.

Angehörige der Universität können auch Studierende sein, die an anderen Hochschulen in der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz eingeschrieben sind, wenn dies in Verträgen zwischen der Universität und den Hochschulen vereinbart ist.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung auf Fakultätsebene angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.
- (2) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach § 13 Abs. 1 bis 3 dem Gesamtwohl der Universität verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.
- (3) Die Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (4) Den Angehörigen der Universität steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu. Im Übrigen sind sie den Mitgliedern der Universität gleichgestellt, soweit in diesem Gesetz oder der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen. Um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Universität zu gewährleisten und Personen und Sachen vor Gefahr zu schützen, kann die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident vorläufige Maßnahmen treffen. Maßnahmen gegenüber Landesbeamtinnen und Landesbeamten bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Zustimmung ist, soweit möglich, vor Anordnung der jeweiligen Maßnahme einzuholen.

§ 13

Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
 2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Studierenden und
 4. die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 jeweils eine Gruppe.
- (2) Bibliothekarinnen und Bibliothekare im höheren Dienst und ihnen vergleichbare Angestellte sind der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 2 zugeordnet, im Übrigen sind Bibliothekarinnen und Bibliothekare der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 4 zugeordnet. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen und diesen vergleichbare Angestellte sind der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 4 zugeordnet. Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und Fachärztinnen und Fachärzte, die als Bedienstete des Landes in den Universitätskliniken tätig sind, sind der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 4 zugeordnet; soweit sie zu Lehrbeauftragten bestellt oder als Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten zur Lehre im Fachgebiet Medizin berechtigt sind, sind sie der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 2 zugeordnet und nehmen an den Wahlen in der Fakultät teil, in der sie ihre Lehrtätigkeit wahrnehmen.
- (3) Den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgliederschaftlich gleichgestellt sind
 1. die zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben an die Universität abgeordneten Beamtinnen und Beamten (§ 52),

2. sonstige Personen, die, ohne Mitglieder der Universität zu sein, an der Universität mit Zustimmung eines Organs der Universität hauptberuflich, jedoch nicht nur vorübergehend oder gastweise, wissenschaftlich tätig sind.

(4) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Universität. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder aufgrund der Grundordnung zu treffen.

§ 14

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Mitglieder des Senats, des Beirats für Frauenfragen und der Fakultätsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl des Beirats für Frauenfragen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur die weiblichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe, die nicht Bedienstete des Landes in den Universitätskliniken sind, wahlberechtigt sind. Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident und die Kanzlerin/der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für die Mitglieder der Gremien ist jeweils eine gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen. Gewählte stellvertretende Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(4) Die Amtszeit in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien, soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Universität, die der Zustimmung der Universitätsleitung bedarf.

§ 15

Verfahrensgrundsätze

(1) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die/Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, grundsätzlich nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben sie abweichend von Satz 1 Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen an der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremiumsmitglieds.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die Öffentlichkeit ist auch auszuschließen, wenn sonstige berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Im Übrigen regelt die Grundordnung die Öffentlichkeit von Sitzungen.

(4) Mitgliedern der Universität müssen vor der Entscheidung eines Organs, von der sie unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, Anhörungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

(5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die an anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

Kapitel 3

Organisation

Abschnitt 1

Allgemeine Gliederung

§ 16

Universitätsleitung

(1) Der Universitätsleitung gehören die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident als Vorsitzende/Vorsitzender, drei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin/der Kanzler an. Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann nicht überstimmt werden. Sie/Er legt die Geschäftsverteilung innerhalb der Universitätsleitung fest.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt und der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Bestellung vorgeschlagen. Ihre Amtszeit und das Wahlverfahren werden durch die Grundordnung bestimmt. Die angemessene Entlastung von dienstlichen Verpflichtungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung.³

(3) Die Universitätsleitung ist für alle Aufgaben der Universität zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über den Universitätsentwicklungsplan (§ 6),
2. den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 7),
3. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten (§ 24 Abs. 3) und Studiengängen (§ 64 Abs. 4), zentralen Einrichtungen (§ 29 Abs. 2 Satz 2) sowie von Kompetenzzentren (§ 28 Abs. 3),
4. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten,
5. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages sowie die Verteilung der Stellen und Mittel nach Maßgabe des Universitätshaushalts,
6. die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln an die Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Kompetenzzentren aus einem zentralen Verfügungsfonds (§ 94 Abs. 3),
7. die Erstellung des Evaluierungsberichts (§ 5 Abs. 2).

(4) Hält die Universitätsleitung Beschlüsse oder Maßnahmen eines anderen Organs der Universität für rechtswidrig, so hat sie diese zu beanstanden und ihre Aufhebung binnen angemessener Frist zu verlangen. Wird keine Abhilfe geschaffen, so legt sie die Angelegenheit unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur rechtsaufsichtlichen Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann die Universitätsleitung anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind. In dringenden Fällen kann sie vorläufige Maßnahmen treffen.

(5) Die Universitätsleitung ist über die Sitzungen aller Gremien der Universität und der Studierendenschaft zu unterrichten und hat das Recht, an ihnen teilzunehmen. Sie ist auf ihr Verlangen unverzüglich über jede Angelegenheit im Bereich der Universität zu informieren. Die Universitätsleitung berät sich mit den Dekaninnen und Dekanen sowie mit den Mitgliedern des Senats und unterrichtet sie über die Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich.

(6) Die Universitätsleitung hat den Senat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Senat zur Stellungnahme vorlegen. Die Universitätsleitung legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der die wesentlichen Ergebnisse der universitären Arbeit zusammenfasst. Dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft leitet sie über den Universitätsrat einen Jahresbericht auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Bewertungsverfahren nach §§ 5, 78 und 79 Abs. 2 zu.

(7) Absatz 4 gilt auch für die Beanstandung von Beschlüssen oder Maßnahmen des Klinikumsvorstandes oder seiner Mitglieder. Im Übrigen gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 6 für die Universitätskliniken, soweit in den §§ 32 bis 40 nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Universitätspräsidentin/Universitätspräsident

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident vertritt die Universität nach außen.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Universität, den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. Sie/Er trägt über die Dekanin/den Dekan dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihr/ihm steht

³ Vgl. BS-Nr. 221-1-9.

insoweit gegenüber der Dekanin/dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident wird von einem Mitglied der Universitätsleitung unbeschadet der in diesem Gesetz getroffenen Regelungen vertreten. Sie/Er regelt ihre/seine Vertretung und im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung deren wechselseitige Stellvertretung.

§ 18

Wahl und Abwahl der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten

(1) Zur Universitätspräsidentin/Zum Universitätspräsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle ist rechtzeitig überregional öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident wird auf Grund des Wahlvorschlags des Universitätsrats vom Senat gewählt und der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Ernennung vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag des Universitätsrats soll drei Namen vorsehen. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist über den Vorschlag zu unterrichten.

(3) Der Senat wählt die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Stellungnahme des Universitätsrats abgewählt werden. Die/Der Abgewählte bleibt bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

§ 19

Dienstrechtliche Stellung

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident wird von der Landesregierung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt mindestens vier und höchstens sechs Jahre. Die individuelle Amtszeit wird von den zur Wahl stehenden Personen vor der Wahl bekannt gegeben. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident tritt, unbeschadet des Absatzes 3, nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie/er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist. Im Übrigen ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(3) Eine Landesbeamtin/Ein Landesbeamter in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, die/der zur Universitätspräsidentin/zum Universitätspräsidenten ernannt wird, ist auf Antrag unter Fortfall der Bezüge zu beurlauben; sie/er ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(4) Im Fall der Abwahl endet die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Universitätspräsidentin/Universitätspräsident mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl beschlossen wird. Die Amtszeit gilt als abgelaufen.

§ 20

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die gesamte Universität oder zentrale Einrichtungen betreffen. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung und den Erlass von Ordnungen der Universität, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie die Zustimmung zu den Ordnungen der Fakultäten,
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 94 Abs. 1 Satz 4) und für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds (§ 94 Abs. 3 Satz 2),
3. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen des Lehr- und Studienbetriebs und der Festsetzung der Zulassungszahlen,
4. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Forschung einschließlich der Schwerpunktbildung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Stellungnahme zum Universitätsentwicklungsplan der Universitätsleitung (§ 6),

6. die Verleihung akademischer Ehrungen durch die Universität.

Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Der Senat beaufsichtigt die Universitätsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierbei ist er insbesondere zuständig für

1. die Wahl und Abwahl der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten (§ 8),
2. die Beratung des Rechenschaftsberichts der Universitätsleitung (§ 16 Abs. 6 Satz 3) und deren Entlastung,
3. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags.

Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Universitätsleitung.

(3) Mitglieder des Senats sind

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht,
2. neun Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
5. ein Mitglied der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4, die Bedienstete der Universität sind,
6. ein Mitglied der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4, die Bedienstete des Landes in den Universitätskliniken sind.

Wird ein Mitglied des Senats zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten gewählt, so scheidet es aus dem Senat aus.

Die/Der Vorsitzende des Universitätsrats und die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(4) Der Senat kann zu seiner Unterstützung beratende oder beschließende Ausschüsse einsetzen.

§ 21

Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Universität. Er wirkt darauf hin, dass die Universität ihre Aufgaben in zeitgemäßen Formen wahrnimmt und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit wahrt. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über den Universitätsentwicklungsplan (§ 6),
2. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 7),
3. den Vorschlag zur Wahl einer Universitätspräsidentin/eines Universitätspräsidenten (§ 18).

(2) Der Universitätsrat kann Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Universität abgeben und fördert den Dialog mit der Öffentlichkeit. Er ist insbesondere anzuhören zu

1. der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten (§ 24 Abs. 3) und Studiengängen (§ 64 Abs. 4) sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 29 Abs. 2),
2. den Grundsätzen für die leistungsbezogene Mittelvergabe (§ 94 Abs. 1 Satz 4) und für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds (§ 94 Abs. 3 Satz 2),
3. dem Jahresbericht der Universitätsleitung an das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (§ 16 Abs. 6 Satz 4) sowie den Ergebnissen aus den Bewertungsverfahren nach §§ 5, 78 und 79 Abs. 2.

Dem Universitätsrat können weitere Angelegenheiten von der Universitätsleitung, dem Senat und dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Universitätsrat hat das Recht, das Erscheinen der Mitglieder der Universitätsleitung zu verlangen.

(3) Die zuständigen Organe der Universität haben die Stellungnahmen und Empfehlungen des Universitätsrats zu würdigen. Wird einer Empfehlung des Universitätsrates nicht entsprochen, wird die Empfehlung zusammen mit dem abweichenden Beschluss dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Kenntnis gegeben.

(4) Dem Universitätsrat gehören sechs Mitglieder des Senats und fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben, die nicht zugleich Mitglieder der Universität sein dürfen, an. Die vom Senat entsandten Mitglieder setzen sich zusammen aus drei Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je einem Mitglied der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Die nicht der Universität angehörenden Mitglieder des Universitätsrats werden von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft gemeinsam für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende soll aus der Mitte der nicht der Universität angehörenden Mitglieder des Universitätsrats gewählt werden. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hat das Recht, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen.

§ 22

Zentrale Verwaltung; Kanzlerin/Kanzler

(1) Die zentrale Verwaltung ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten der Universität sowie für sonstige der Universität obliegende Verwaltungsaufgaben. Die zentrale Verwaltung unterstützt die Organe der Universität sowie die Verwaltung der Fakultäten und der universitären Einrichtungen bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

(2) Als Mitglied der Universitätsleitung leitet die Kanzlerin/der Kanzler die zentrale Verwaltung der Universität. Sie/Er vertritt die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten im Rahmen ihres/seines Zuständigkeitsbereiches. Die Kanzlerin/Der Kanzler nimmt die Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Dienststelle nach dem Saarländischen Personalvertretungsgesetz⁴ wahr. Sie/Er ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Vorschriften des Landeshaushaltsrechts⁵ und insoweit an Weisungen der Universitätsleitung nicht gebunden. Der Kanzlerin/Dem Kanzler ist im Rahmen ihres/seines Zuständigkeitsbereiches Auskunft zu erteilen.

(3) Die Kanzlerin/Der Kanzler wird auf Vorschlag der Universität, der von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Senat erstellt wird, von der Ministerin/ dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der Vorschlag der Universität soll drei Namen vorsehen. Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wieder bestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Rechtsstellung muss der früheren vergleichbar sein.

(4) Zur Kanzlerin/Zum Kanzler kann ernannt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und über langjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügt, die erwarten lassen, dass sie/er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.

(5) Die Universitätsleitung bestellt für die Kanzlerin/den Kanzler eine ständige Vertretung. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vertreterin/der Vertreter die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, wenn die Kanzlerin/der Kanzler diese Befähigung nicht besitzt.

§ 23

Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen

(1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 ernannt die Universitätspräsidentin/ der Universitätspräsident eine Frauenbeauftragte, eine Vertreterin für die Frauenbeauftragte und Fakultätsbeauftragte. Dem Beirat für Frauenfragen gehören je drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 an. Jede Fakultät soll angemessen vertreten sein. Der Beirat kann Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Beirats sind. Der Beirat unterstützt die Frauenbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Frauenbeauftragte berät und unterstützt die Universitätsleitung und die übrigen zuständigen Stellen der Universität in allen Gleichstellungsfragen. Sie ist die Beauftragte im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes⁶ und beteiligt sich gemeinsam mit dem Beirat für Frauenfragen an der Erstellung von Frauenförderplänen gemäß § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes⁶ durch die Universität sowie an Plänen zur Vermeidung von Nachteilen für Frauen und zur Verbesserung der Situation von Frauen; diese sind dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Universität über allgemeine Fragen der Gleichstellung informiert werden.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Universität haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung von Frauenförderplänen und sonstige Maßnahmen vorzulegen. Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Kollegialorgane und deren Ausschüsse, insbesondere der Berufungskommissionen, teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Universität. Wenn weder sie noch ihre Vertreterin noch die jeweilige Fakultätsfrauenbeauftragte an einer Sitzung teilnehmen können, kann die Frauenbeauftragte vorrangig aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats für Frauenfragen eine Terminvertreterin beauftragen.

(4) Frauen, die an der Universität wegen ihres Geschlechts Benachteiligungen erfahren haben oder befürchten, können sich an die Frauenbeauftragte wenden. Die zuständigen Stellen sind auf Aufforderung der Frauenbeauftragten zur Stellungnahme verpflichtet. Sie kann Vorschläge zur Abhilfe vorlegen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann sie deren Personalunterlagen einsehen.

(5) Die Frauenbeauftragte nimmt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Stellung zu den

⁴ SPersVG vgl. BS-Nr. 2035-1.

⁵ Vgl. § 9 LHO - BS-Nr. 630-2.

⁶ LGG vgl. BS-Nr. 203-3.

von der Universität gemäß § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes⁶ erhobenen Daten, dem von der Universität erarbeiteten Frauenförderplan gemäß § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes⁶ und zum Bericht der Universität gemäß § 9 des Landesgleichstellungsgesetzes.⁶ Der Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(6) Die Frauenbeauftragte ist aus dem Kreis der Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 zu wählen. Sie wird vom Beirat für Frauenfragen für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten ist dienstliche Tätigkeit. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Im Übrigen gilt das Landesgleichstellungsgesetz.⁶

§ 24

Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Lehre und Forschung. Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung die angemessene Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben gewährleisten.

(2) Die Universität fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Sie regelt in ihrer Grundordnung die Voraussetzungen und die organisationsrechtlichen Folgen einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten, einschließlich der Heranziehung von Mitgliedern anderer kooperierender Hochschulen.

(3) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten entscheidet die Universitätsleitung unter Berücksichtigung des Universitätsentwicklungsplans nach Anhörung des Senats und des Universitätsrats mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(4) Organe der Fakultät sind die Dekanin/der Dekan und der Fakultätsrat.

§ 25

Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/Der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Universität. Sie/Er ist zuständig für:

1. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Fakultät mit Zustimmung des Fakultätsrats,
2. die Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,
3. die Lehr- und Prüfungsorganisation,
4. die Durchführung des Bewertungsverfahrens in der Fakultät (§ 5 Abs. 2),
5. den Vorschlag des Anteils der Fakultät am Entwurf des Haushaltsvoranschlages,
6. die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel sowie den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fakultät,
7. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 29 Abs. 2 Satz 1).

(2) In Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation sowie bei der Erfüllung der Aufgaben in der Betreuung der Studierenden steht der Dekanin/dem Dekan gegenüber den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin/Der Dekan führt die Entscheidungen des Fakultätsrats aus. Sie/Er ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er mit aufschiebender Wirkung eine nochmalige Beschlussfassung herbei. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie/er unverzüglich die Universitätsleitung.

(4) Die Dekanin/Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Die Dekanin/Der Dekan kann vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

(5) Die Dekanin/Der Dekan ist von ihren/seinen sonstigen Dienstplichten angemessen zu entlasten.

(6) Für die Dekanin/den Dekan wird eine Stellvertretung gewählt. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Die Dekanin/Der Dekan ist auf ihr/sein Verlangen unverzüglich über jede Angelegenheit der Fakultät zu informieren. Die Dekanin/Der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über ihre/seine Arbeit.

§ 26

Studiendekanin/Studiendekan

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der der Fakultät zugeordneten Fachschaftsräte (§ 90 Abs. 2) aus dem Kreis der in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine Studiendekanin/einen Studiendekan. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung der Dekanin/des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben in der Fakultät wahr. Sie/Er kann in diesem Rahmen auch von dem Aufsichts- und Weisungsrecht nach § 25 Abs. 2 Gebrauch machen. Sie/Er koordiniert das Lehrangebot und wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Sie/Er erstellt den Lehrbericht gemäß § 78 und stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen sicher.

(3) Die Organisation von interdisziplinären Lehrangeboten erfolgt unbeschadet von § 30 Abs. 2 durch eine verantwortliche Studiendekanin/einen verantwortlichen Studiendekan, die/der von einem gemeinsamen Ausschuss der betroffenen Fakultäten nach § 27 Abs. 5 Satz 2 bestimmt wird. Die/Der verantwortliche Studiendekanin/Studiendekan übernimmt die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots.

(4) Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilzunehmen. Sie/Er berichtet der Dekanin/dem Dekan und dem Fakultätsrat über ihre/seine Arbeit.

(5) Die Studiendekanin/Der Studiendekan soll von ihren/seinen sonstigen dienstlichen Verpflichtungen angemessen entlastet werden.

§ 27

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass der Ordnungen der Fakultät,
2. die Beschlussfassung über den Entwicklungsplan der Fakultät (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1),
3. die Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 94 Abs. 2 Satz 2),
4. die Wahl und Abwahl der Dekanin/des Dekans und die Wahl deren/dessen Stellvertretung (§ 25 Abs. 4),
5. die Entscheidung über den Rechenschaftsbericht der Dekanin/des Dekans (§ 25 Abs. 3 Satz 2).

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht,
2. sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie
5. ein Mitglied der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Beratungen in Angelegenheiten nach Satz 1 sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(4) Wird eine Fakultät errichtet, deren Fachgebiete an der Universität nicht oder nur in geringem Umfang vertreten sind, beruft der Senat mit Zustimmung der Universitätsleitung eine Kommission ein, die die Aufgaben der Organe einer Fakultät wahrnimmt. Der Kommission sollen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören; Vertreterinnen und Vertreter der Praxis sollen beratend hinzugezogen werden. Sobald der Fakultät mindestens sechs Professorinnen und Professoren angehören, ist die Wahl der Organe der Fakultät durchzuführen. Mit der Wahl des Fakultätsrats ist die Kommission aufgelöst.

(5) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse einsetzen. Zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben, die ausschließlich einen Teilbereich der Fakultät betreffen, kann der Fakultätsrat auch beschließende Ausschüsse einsetzen. Das Nähere über ihre Bildung und insbesondere über die Aufgaben, die von diesen wahrgenommen

werden können, regelt die Universität in einer Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf. Für die Entscheidung in Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden.

§ 28

Kompetenzzentren

(1) Kompetenzzentren sind zeitlich befristete Einrichtungen zur Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben.

(2) Professorinnen und Professoren und andere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität können in den Kompetenzzentren im Rahmen ihrer Dienstaufgaben befristet tätig werden. Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können in den Kompetenzzentren gleichberechtigt beteiligt werden.

(3) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Kompetenzzentren entscheidet die Universitätsleitung. Sie unterrichtet den Senat und den Universitätsrat.

(4) Die Kompetenzzentren können mit eigenen Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden. Die Universitätsleitung weist ihnen entsprechende Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds nach Maßgabe von § 94 Abs. 3 Satz 2 zu.

§ 29

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung, Lehre, Weiterbildung und der praktischen Dienste. Betriebseinheiten unterstützen die universitäre Aufgabenerfüllung im Bereich von Dienstleistungen. Die Errichtung und Gestaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten erfolgt mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten mit Zustimmung der Universitätsleitung nach Anhörung des Fakultätsrats und des Universitätsrats gebildet werden, soweit für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Ist die Zuordnung zu Fakultäten mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung nicht zweckmäßig und berührt die Durchführung der Aufgaben die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten, können auch außerhalb der Fakultäten unter der Verantwortung der Universitätsleitung nach Anhörung des Senats und des Universitätsrats wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden (zentrale Einrichtungen).

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin/ einem Professor zugeordnet sind, und die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird bei Fakultätseinrichtungen von der Dekanin/dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats, bei zentralen Einrichtungen von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen befristet von einer/einem oder mehreren Professorinnen/ Professoren verwaltet werden. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (Geschäftsführende Leiterin/ Geschäftsführender Leiter).

(5) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben nach Absatz 1 können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen gebildet werden. Die Vereinbarung wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Leitungen der beteiligten Hochschulen nach Stellungnahme durch die Senate getroffen. Die Regelungen über den Abschluss länderübergreifender oder internationaler Vereinbarungen und Abkommen bleiben unberührt.

(6) Die Vorschriften der §§ 32 bis 40 bleiben unberührt.

§ 30

Zentrum für Lehrerbildung

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine Einrichtung der Universität, in der Vertreterinnen und Vertreter der Universität, der Schulpraxis und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bei der Lehrerbildung zusammenwirken.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung ist verantwortlich

1. im Zusammenwirken mit den Fakultäten für die Planung und Organisation

a) der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen sowie schulpraktischen Lehrangebo-

te in den Lehramtsstudiengängen,

b) der Studienberatung in den Lehramtsstudiengängen einschließlich fächerübergreifender Orientierungsveranstaltungen

2. im Zusammenwirken mit den Fakultäten, der Schulaufsichtsbehörde und den Studienseminaren für die Organisation und Betreuung der Praktika.

Die Studienordnungen im Bereich der Lehramtsausbildung werden im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung erlassen. Das Zentrum für Lehrerbildung wirkt an der Erstellung des Lehrberichts nach § 78 und an der Bewertung von Studium und Lehre nach § 5 in den Lehramtsstudiengängen mit. Es arbeitet mit den Einrichtungen der Lehrerfortbildung zusammen.

(3) Das Zentrum wird mit einer Geschäftsstelle zur Durchführung seiner Aufgaben ausgestattet. Die Vorschläge der Fakultäten zur Bewirtschaftung der für die Fachdidaktik speziell gewidmeten Ressourcen sowie der Vergabe von Lehraufträgen für die Lehramtsausbildung bedürfen der Zustimmung des Zentrums für Lehrerbildung.

(4) Das Zentrum ist berechtigt, ein Mitglied in Berufungskommissionen zu entsenden, die der Besetzung von Professuren im Bereich der Erziehungswissenschaften und von Professuren, die auch der Fachdidaktik gewidmet sind, dienen.

(5) Dem Zentrum gehören an

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder in ihrer/seiner Vertretung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident als Vorsitzende/Vorsitzender,

2. eine Professorin/ein Professor aus dem Bereich Erziehungswissenschaft,

3. eine Professorin/ein Professor aus dem Bereich der geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehramtsfächer,

4. eine Professorin/ein Professor aus dem Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Lehramtsfächer,

5. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Lehramtsausbildung beteiligt sind,

6. drei Vertreterinnen und Vertreter der Schulpraxis, die vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft entsandt und abberufen werden,

7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die von den Lehramtsstudierenden auf zwei Jahre gewählt werden,

8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft,

9. die Leiterin/der Leiter des Staatlichen Prüfungsamts für das Lehramt an Schulen.

Die unter Nummer 2 bis 5 genannten Vertreterinnen und Vertreter werden von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten benannt und abberufen.

(6) Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf.

§ 31

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek

(1) Die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität. Sie bildet mit den Fakultätsbibliotheken ein einheitliches Bibliothekssystem. Die Zentralbibliothek führt einen Zentralkatalog aller im Bibliothekssystem vorhandenen Bücher, Zeitschriften und anderen Informationsmittel. Die Auswahl und die Anschaffung von Literatur und anderen Informationsmitteln für das Bibliothekssystem sind aufeinander abzustimmen. Das Nähere über die Erfüllung der Aufgaben und ihre Verteilung zwischen der Zentralbibliothek und den Fakultätsbibliotheken regelt eine Bibliotheksordnung, die der Senat mit Zustimmung der Universitätsleitung erlässt.

(2) Die Direktorin/Der Direktor der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek wird von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf Vorschlag der Universitätsleitung, zu dem der Senat Stellung nimmt, ernannt. Sie/Er übt die fachliche Leitung über alle Bibliotheken im Bibliothekssystem aus und ist insoweit weisungsbefugt.

(3) Die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Universität zusammen und nimmt regionale Aufgaben sowie Aufgaben des überregionalen Leihverkehrs wahr. Das Nähere über die regionalen Aufgaben sowie die Aufgaben des überregionalen Leihverkehrs und die Zusammenarbeit nach Satz 1, soweit sie der Erfüllung der Aufgaben dient, regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft nach Anhörung der Universität durch Rechtsverordnung.⁷

(4) Die Zentralbibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur und anderer Informationsmittel im

⁷ Vgl. BS-Nr. 221-1-12 und Erlass vom 3. Juni 1996 (GMBI. S. 126 - LeihverkehrsO) sowie Erlass vom 14. August 2002 (GMBI. S. 318) - Verzeichnis der am Leihverkehr angeschlossenen Bibliotheken).

Bibliothekssystem. Berät ein Gremium der Universität über grundsätzliche Bibliotheksangelegenheiten, ist die Direktorin/der Direktor der Universitätsbibliothek mit beratender Stimme hinzuzuziehen; sie/er kann sich dabei vertreten lassen.

Abschnitt 2

Universitätskliniken des Saarlandes

§ 32

Universitätskliniken

(1) Die Kliniken und die klinischen Institute bilden zusammen mit den ihnen dienenden zentralen Einrichtungen und den Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens eine rechtlich unselbstständige Anstalt der Universität. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Krankenversorgung, die Aus- und Weiterbildung ihres Personals und die Erledigung der sonstigen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und dient der Universität insoweit in Forschung, Lehre und Studium im medizinischen Bereich. Sie führt den Namen „Universitätskliniken des Saarlandes“.

(2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Kliniken, klinischen Institute, ihrer Abteilungen, der zentralen Einrichtungen und der Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens wird von dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Benehmen mit der Universität festgelegt. Soweit Belange der Krankenhausplanung berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales herzustellen. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ist Träger der Universitätskliniken im Sinne des Krankenhausrechts. Das Benehmen der Universität nach Satz 1 wird von der Universitätsleitung nach Stellungnahme des Senats hergestellt.

(3) Die Kliniken und klinischen Institute sowie deren Abteilungen werden von Direktorinnen und Direktoren geleitet, die Professorinnen und Professoren der Universität sind und von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu Direktorinnen und Direktoren bestellt werden. Hat eine Klinik oder ein klinisches Institut mehr als eine Direktorin/einen Direktor, so wird von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft eine geschäftsführende Direktorin/ein geschäftsführender Direktor auf Zeit bestellt.

(4) Die Universitätskliniken werden als Landesbetrieb gemäß § 26 der Landeshaushaltsordnung⁸ geführt. Die Veranschlagung der Zuführungen und Ablieferungen und die Ausbringung der Planstellen erfolgt in einem besonderen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Buchführung, die dem Erfordernis eines im wirtschaftlichen Wettbewerb stehenden Unternehmens Rechnung tragen.

(5) Die Universitätskliniken haben eine eigene Verwaltung. Sie unterstützt den Klinikumsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihr sind die Versorgungs- und Hilfsbetriebe zugeordnet. Im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Universitätsleitung der Verwaltung der Universitätskliniken Aufgaben der zentralen Verwaltung der Universität übertragen.

(6) Das Saarländische Krankenhausgesetz⁹ findet auf die Universitätskliniken Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 33

Klinikumsvorstand

(1) Die Universitätskliniken werden von dem Klinikumsvorstand geleitet. Dem Klinikumsvorstand obliegt die Betriebsführung der Universitätskliniken entsprechend den Beschlüssen und den allgemeinen Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Der Klinikumsvorstand ist verantwortlich, dass die patientengerechte Versorgung und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und die Leistungsfähigkeit der Universitätskliniken gewährleistet ist. Der Klinikumsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans und des Haushaltsvoranschlags für die Universitätskliniken,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung der Stellen und Mittel an die einzelnen Kliniken, Institute, zentralen Einrichtungen und Schulen für nicht ärztliche medizinische Berufe sowie die Zuweisung von Räumen,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Planung der Baumaßnahmen der Universitätskliniken und ihre Ausführung,
4. Aufstellung von Grundsätzen für die Organisation, die Regelung des Betriebsablaufs und die Nutzung der Universitätskliniken.

⁸ LHO vgl. BS-Nr. 630-2.

⁹ SKHG vgl. BS-Nr. 2126-3.

(2) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor,
2. die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor,
3. die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor,
4. die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät.

(3) Der Klinikumsvorstand vertritt die Universität in den Angelegenheiten der Universitätskliniken nach außen als Vertreter der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten. Über wichtige Angelegenheiten unterrichtet er die Universitätsleitung in regelmäßigen Abständen. Der Klinikumsvorstand entscheidet einstimmig. Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet die Universitätsleitung.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Klinikumsvorstand den Direktorinnen und Direktoren nach § 32 Abs. 3 sowie den Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen und der Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 8 bleibt unberührt.

(5) Die Direktorinnen und Direktoren nach § 32 Abs. 3 und die in den Universitätskliniken Beschäftigten sind verpflichtet, dem Klinikumsvorstand die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 34

Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor

(1) Die Ärztliche Direktorin/Der Ärztliche Direktor wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die Direktorinnen und Direktoren nach § 32 Abs. 3 sind, auf Zeit gewählt und von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestellt. Sie/Er darf nicht gleichzeitig Dekanin/Dekan der Medizinischen Fakultät oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sein. Sie/Er ist von ihren/ seinen Dienstaufgaben in Forschung und Lehre angemessen zu entlasten.

(2) Der Ärztlichen Direktorin/Dem Ärztlichen Direktor obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben der Universitätskliniken. Sie/Er ist insbesondere zuständig für

1. die Sicherstellung der Zusammenarbeit des ärztlichen Dienstes und der Kliniken und Institute,
2. die Koordinierung der ärztlichen und medizinisch-technischen Dienste sowie die Ausübung der Fachaufsicht in diesen Bereichen,
3. die Sicherstellung des ärztlichen Aufnahmedienstes,
4. die Sicherstellung der ärztlichen Aufzeichnung und Dokumentation,
5. die Sicherstellung der Krankenhaushygiene und der kontinuierlichen Qualitätskontrollen der Krankenhausleistungen,
6. Apothekenangelegenheiten und Arzneimittelkommission,
7. die Aus- und Weiterbildung des ärztlichen Dienstes und die Aus- und Weiterbildung der Fachberufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der pflegerischen Berufe, soweit die Aufgaben der Universitätskliniken in ihrer Gesamtheit betroffen sind,
8. die Überwachung der Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen,
9. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach § 4 Abs. 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes,⁹
10. die Bescheidung von Beschwerden über die ärztliche Versorgung und
11. die Sicherstellung der Zusammenarbeit des Krankenhaussozialdienstes mit dem ärztlichen und pflegerischen Dienst.

(3) Die Ärztliche Direktorin/Der Ärztliche Direktor nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 in eigener Zuständigkeit wahr. Sie/Er ist im Rahmen dieser Aufgaben zur Vertretung der Universität als Vertreterin/Vertreter der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten sowie zu Weisungen nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 befugt.

(4) § 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 35

Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor

(1) Die Verwaltungsdirektorin/Der Verwaltungsdirektor wird im Benehmen mit der Universität von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestellt. Das Benehmen der Universität nach Satz 1 wird von der Universitätsleitung nach Stellungnahme der Medizinischen Fakultät hergestellt.

(2) Die Verwaltungsdirektorin/Der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltung der Universitätskliniken. Sie/Er ist insbesondere zuständig für

1. die Personalverwaltung, das Finanz- und Rechnungswesen, die Liegenschaftsverwaltung, die Verwaltung der technischen und medizinisch-technischen sowie sonstiger Anlagen und Einrichtungen, das Beschaffungs- und Lagerwesen sowie die Patientenaufnahme und -abrechnung,
2. den Abschluss von Vereinbarungen über ambulante Entgeltregelungen einschließlich Poliklinikverträgen,
3. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem zentralen Bettennachweis nach dem Rettungsdienstgesetz.¹⁰

Die Verwaltungsdirektorin/Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte des Klinikumsvorstandes; ihr/ihm obliegen die Vorbereitung und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse. Sie/Er ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt der Universitätskliniken im Sinne der Vorschriften des Landeshaushaltsrechts.⁵ Sie/Er übt das Hausrecht in den Universitätskliniken aus.

(3) Die Verwaltungsdirektorin/Der Verwaltungsdirektor nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 in eigener Zuständigkeit wahr. Sie/Er ist im Rahmen dieser Aufgaben zur Vertretung der Universität als Vertreterin/Vertreter der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten sowie zu Weisungen nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 befugt.

(4) Im Rahmen der Aufgaben nach § 32 Abs. 5 Satz 4 vertritt die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor die Kanzlerin/den Kanzler. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) § 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 36

Pflegedirektorin/Pflegedirektor

(1) Die Pflegedirektorin/Der Pflegedirektor wird aus dem Kreis der leitenden Krankenpflegekräfte auf Zeit gewählt und von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestellt. Sie/Er wird von ihren/seinen dienstlichen Aufgaben freigestellt.

(2) Der Pflegedirektorin/Dem Pflegedirektor obliegen insbesondere:

1. die Leitung und Koordinierung der Gesamtheit des pflegerischen Dienstes und des pflegerischen Dienstes der einzelnen Kliniken, Institute und Abteilungen in Zusammenarbeit mit den Klinik-, Instituts- und Abteilungsleiterinnen und -leitern,
2. die Ausübung der allgemeinen Fachaufsicht über den pflegerischen Dienst,
3. die Koordinierung der Weiter- und Fortbildung des pflegerischen Dienstes,
4. die Überwachung der Pflegequalität,
5. die Weiterentwicklung und Anpassung der pflegerischen Arbeit unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen Fortschritts,
6. die Bescheidung von Beschwerden über die pflegerische Versorgung und
7. die Beteiligung an der praktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie der Kinderkrankenpflege und Kinderkrankenpflegehilfe in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Pflegeschulen.

(3) Die Pflegedirektorin/Der Pflegedirektor nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 in eigener Zuständigkeit wahr. Sie/Er ist im Rahmen dieser Aufgaben zur Vertretung der Universität als die Vertreterin/der Vertreter der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten sowie zu Weisungen nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 befugt.

(4) § 33 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37

Direktorenkonferenz und Großgerätekommission

(1) Die Direktorinnen und Direktoren aller Kliniken, klinischen Institute und deren Abteilungen bilden zusammen mit dem Klinikumsvorstand die Direktorenkonferenz. Die Direktorenkonferenz berät den Klinikumsvorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Vorsitzende/Vorsitzender der Direktorenkonferenz ist die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor.

(2) Die Direktorenkonferenz bildet eine Großgerätekommission, die die Aufgabe hat, den Klinikumsvorstand bei der Anschaffung, Benutzung und Betreuung von Großgeräten zu beraten. Der Senat entsendet ein Mitglied in die Großgerätekommission.

§ 38

Konferenz der leitenden Krankenpflegekräfte

¹⁰ SRettG vgl. BS-Nr. 212-3.

Die leitenden Krankenpflegekräfte aller Kliniken, Institute und Abteilungen bilden zusammen mit den Leiterinnen und Leitern der Krankenpflegesschulen die Konferenz der leitenden Krankenpflegekräfte. Die Konferenz der leitenden Krankenpflegekräfte berät die Pflegedirektorin/den Pflegedirektor bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Vorsitzende/Vorsitzender der Konferenz der leitenden Krankenpflegekräfte ist die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Konferenzen teilnehmen.

§ 39

Klinikordnung

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt durch Rechtsverordnung¹¹ nach Anhörung der Universität das Nähere über die Aufgaben, Leitung, Organisation und Nutzung der Gesamtheit der Universitätskliniken sowie der einzelnen Kliniken und klinischen Institute und deren Abteilungen (Klinikordnung). In der Rechtsverordnung können Regelungen zur Abgrenzung der Dienstaufgaben in der Krankenversorgung von Nebentätigkeiten getroffen werden. Die Stellungnahme der Universität nach Satz 1 erfolgt durch den Senat.

§ 40

Weiterentwicklung der Hochschulmedizin

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung der Strukturen der Hochschulmedizin und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit nach Anhörung der Universität im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Inneres und Sport durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Universitätskliniken des Saarlandes als öffentlich-rechtliche Anstalt der Universität mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt werden, und hierfür von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) In die Rechtsverordnung sind Regelungen über

1. Name, Sitz, Aufgaben und Organe der Anstalt,
 2. die Dienstherrnfähigkeit,
 3. die Aufgaben und Befugnisse der Organe,
 4. die Überleitung bestehender Rechtsverhältnisse einschließlich der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 5. die Rechtsaufsicht,
 6. die Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und der Universität,
 7. die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
- aufzunehmen.

(3) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der Universität für die Medizinische Fakultät durch Rechtsverordnung von den §§ 24 bis 27 abweichende Regelungen zu treffen, um der Größe und den strukturellen Besonderheiten der Medizinischen Fakultät, die sich aus dem Zusammenwirken mit den Universitätskliniken ergeben, Rechnung zu tragen.

Kapitel 4

Wissenschaftliches Personal

Abschnitt 1

Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

§ 41

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die der Universität obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre in ihren Fachgebieten nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört

1. Lehrveranstaltungen ihrer Fachgebiete in allen Studiengängen abzuhalten und sich an berufspraktischen Studienphasen zu beteiligen,
2. die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Universitätsorgane zu verwirklichen,
3. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen,
4. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und zu betreuen,
5. sich an der Studienreform und an der Studienfachberatung zu beteiligen,
6. Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an Staatsprüfungen zu beteiligen,

¹¹ Vgl. BS-Nr. 221-1-2.

7. an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken,
8. Aufgaben nach §§ 2 Abs. 7 und 8, 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 3 wahrzunehmen,
9. die Erstattung von Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, das Tätigwerden als Sachverständige und die Erbringung von praktischen Diensten für die Universität oder auf Anforderung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Professorin/des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer/seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(3) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin/eines Professors bestimmen sich unbeschadet der Rechtsverordnungen nach § 53 und § 39 nach der Regelung, die das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft nach Anhörung der Fakultät bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Den Professorinnen und Professoren ist zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten eine angemessene Grundausrüstung an Personal und an Sachmitteln zuzuweisen. Aufgabenbestimmung und Ausstattung stehen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 42

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Das Beamtenverhältnis kann auf Zeit oder auf Lebenszeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt bis zu sechs Jahren. Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 55 Abs. 5 und 6 nicht zulässig. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich. Die Umwandlung hat zur Voraussetzung, dass vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Leistungen begutachtet worden sind. Für das Verfahren der Begutachtung gilt § 44 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sinngemäß. Erfolgt keine Umwandlung, sind die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen.

(3) Das Angestelltenverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Die Vergütung entspricht den für beamtete Professorinnen und Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Mit der Begründung und für die Dauer des Angestelltenverhältnisses ist die Bezeichnung „Universitätsprofessorin“/„Universitätsprofessor“ verliehen. Für den Verlust der Bezeichnung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.

(4) Entpflichteten oder wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiterhin zu. Auf Antrag soll ihnen im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, ihre Forschungstätigkeit an der Universität fortzusetzen. Sie führen ihre Amtsbezeichnung, die zugleich eine akademische Bezeichnung ist, in der ursprünglichen Form; Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung.

§ 43

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität der Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen des zu vertretenden Fachs oder der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden, oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht.

(2) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professorin/Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(4) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin/Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin/Gebietszahnarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung¹² vorgesehen ist. Soll ihnen die Leitung einer Klinik, einer klinischen Abteilung oder eines klinischen Instituts übertragen werden, ist eine hinreichende Kenntnis der administrativen Zusammenhänge des Krankenhauswesens und dessen Finanzierung Voraussetzung.

§ 44

Berufungsverfahren

(1) Bei Wiederbesetzungen prüft die Universitätsleitung, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einer anderen Fakultät zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einer anderen Fakultät zugewiesen werden, entscheidet hierüber sowie über die Festlegung der Ausstattung die Universitätsleitung nach Anhörung des Senats sowie der betroffenen Fakultäten. Auf der Grundlage der Überprüfung durch die Universität entscheidet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, ob die Stelle zur vorgeschlagenen Besetzung frei gegeben wird.

(2) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Fakultät unbeschadet von Absatz 1 öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.

(3) Für die Berufung von Professorinnen und Professoren erstellt die zuständige Fakultät oder die nach § 27 Abs. 4 einberufene Kommission einen Vorschlag und legt ihn nach Anhörung des Senats dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vor. Der Vorschlag soll drei Namen vorsehen. Ihm müssen eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen, eine Begründung für die Reihenfolge und zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigefügt sein. Für die Berufung von Professorinnen und Professoren, die zu Klinik-, Instituts- oder Abteilungsdirektorinnen und -direktoren der Universitätskliniken bestellt werden sollen, ist zusätzlich eine Stellungnahme des Vorstandes zur Eignung der Vorgeschlagenen für die in den Universitätskliniken zu erfüllenden Aufgaben in der Krankenversorgung beizufügen. Mitglieder der Universität dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat oder einer Kommission nach § 27 Abs. 4 gewählt. Die Gruppe der Studierenden ist insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Fall der Berufung von Professorinnen und Professoren, die zu Klinik-, Instituts- oder Abteilungsdirektorinnen und -direktoren der Universitätskliniken bestellt werden sollen, gehört eine Vertreterin/ein Vertreter des Klinikumsvorstandes der Berufungskommission mit beratender Stimme an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(5) Der Vorschlag ist spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Universität von der Neuschaffung oder Freigabe der Stelle Kenntnis erhält. Abweichungen von dieser Frist kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zulassen, sofern zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben.

(6) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen der Universität und einer rechtsfähigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann ein gemeinsames Berufungsverfahren vorgesehen werden. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(7) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft beruft die Professorinnen und Professoren. Es kann eine Berufung abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Universität vornehmen oder innerhalb einer angemessenen Frist einen neuen Vorschlag anfordern. Die Berufung einer von der Universität nicht vorgeschlagenen Person kann nach Anhörung der Universität erfolgen, wenn innerhalb der in Satz 2 und Absatz 5 festgelegten Fristen kein Vorschlag unterbreitet worden ist oder in dem zweiten Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht.

¹² Vgl. Bekanntmachung über die Weiterbildungsstätten vom 15. März 2000 (Amtsbl. S. 674).

(8) Die Bewerberin/Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

(9) Bei Berufungen dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. Die Frist soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(10) Bis zur Besetzung einer Stelle für eine Professorin/einen Professor kann die Universitätsleitung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät übergangsweise eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der die Einstellungs Voraussetzungen nach § 43 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen.

§ 45

Freistellung

(1) Die Universitätsleitung kann Professorinnen und Professoren nach Stellungnahme der Dekanin/des Dekans für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von ihren sonstigen Dienstaufgaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten während dieser Zeit gewährleistet ist, ohne dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und grundsätzlich frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden.

(2) Nach Ablauf der Freistellung berichtet die/der Freigestellte über die Ergebnisse des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens in einer öffentlichen Veranstaltung. Die Universität übermittelt dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jährlich eine Übersicht über die abgelaufenen Freistellungen, in der die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Vorhaben dargestellt werden.

(3) Während der Freistellung dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft durchgeführt werden.

§ 46

Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen die der Universität in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sind ihnen Aufgaben in der Krankenversorgung übertragen, kann das Beschäftigungsverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 55 Abs. 5 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Hochschuldozentin / Hochschuldozent. Mit Ablauf der Amts- bzw. Dienstzeit sind sie entlassen. Für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die ein Dienstverhältnis als wissenschaftliche Assistentin/wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 47 Abs. 3 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeit beendet haben, wird die Dauer des Dienstverhältnisses entsprechend verlängert. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozentin/Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistentin/Oberassistent oder Oberingenieurin/Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich ihre/seine Dienstzeit um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(3) Für die Einstellungs Voraussetzungen von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gilt § 43 entsprechend. Sie sollen das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Fakultät, zu dem der Senat sowie die Frauenbeauftragte Stellung nehmen, von der Ministerin/dem Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft ernannt oder eingestellt.

§ 47

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

(1) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb weiterer wissenschaftlicher Qualifikation förderlich sind. Ihnen steht im Durchschnitt ein Drittel der Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung; im Bereich der Krankenversorgung können abweichende Regelungen getroffen werden. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch

Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/dem Dekan übertragen werden; die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre gilt als Erfüllung der Lehrverpflichtung.

(2) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind Professorinnen und Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung, eigene wissenschaftliche Arbeiten mit deren fachlicher Betreuung.

(3) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Das Dienstverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die weitere wissenschaftliche Qualifikation nach Absatz 1 erworben worden oder zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit erworben wird. Im Bereich der Krankenversorgung soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. § 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Einstellungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es auch der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sollen das fünfunddreißigste Lebensjahr im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet haben.

(5) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten werden auf Antrag der zuständigen Fakultät, zu dem der Senat sowie die Frauenbeauftragte Stellung nehmen, von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten ernannt oder eingestellt. Der Inhalt der Dienstverhältnisse wird ergänzend durch eine Ordnung geregelt, die der Senat mit Zustimmung der Universitätsleitung erlässt.

§ 48

Oberassistentinnen und Oberassistenten

(1) Oberassistentinnen und Oberassistenten haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbstständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 47 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Oberassistentinnen und Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, bei Aufgaben im Bereich der Krankenversorgung für die Dauer von sechs Jahren, in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Für Oberassistentinnen und Oberassistenten, die ein Dienstverhältnis als wissenschaftliche Assistentin/wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 47 Abs. 3 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiten beendet haben, wird die Dauer des Dienstverhältnisses als Oberassistentin/Oberassistent entsprechend verlängert. § 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Einstellungsvoraussetzung ist neben den in § 47 Absatz 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen. Für Oberassistentinnen und Oberassistenten in den akademischen Heilberufen gilt zudem § 47 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(4) § 47 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 49

Oberingenieurinnen und Oberingenieure

(1) Oberingenieurinnen und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbstständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Oberingenieurinnen und Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. § 48 Abs. 2 Satz 2 und § 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Einstellungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Abhängig von den fachlichen Anforderungen kann von ihnen der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

(4) § 47 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 50

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt es nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu erbringen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es neben der Tätigkeit in der Verwaltung, der Studien- und Prüfungsorganisation und der Studienberatung, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/dem Dekan im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre gilt als Erfüllung der Lehrverpflichtung.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universität werden nach Anordnung der Leitung der Fakultät oder der Einrichtung tätig, der ihre Stelle zugeordnet ist. Soweit sie dem Aufgabenbereich einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/dieser weisungsbefugt.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Soweit ein Beamtenverhältnis begründet wird, werden sie zu Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit in der Laufbahn des Akademischen Rates ernannt. Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 zugleich der Vorbereitung einer Promotion dient. Hierfür steht der/dem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter ein Drittel der Arbeitszeit zur Verfügung.

(4) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;
2. bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Antrag der Leiterin/des Leiters der zuständigen Gliederung und bei erstmaliger Begründung eines Dienstverhältnisses nach Anhörung der Frauenbeauftragten von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten ernannt oder eingestellt. Satz 1 gilt für Beförderungen oder bei Höhergruppierungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im unbefristeten Angestelltenverhältnis entsprechend. § 47 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 51

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden im Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt. Soweit ein Beamtenverhältnis begründet wird, werden sie entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben als Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Studienrats im Hochschuldienst eingestellt.

(3) Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben gilt § 50 Abs. 4 entsprechend.

(4) Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 und Abs. 5 entsprechend.

§ 52

Abgeordnete Beamtinnen und Beamte

(1) Die Dienstgeschäfte von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von Lehrkräften für besondere Aufgaben können von Beamtinnen und Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stif-

tung des öffentlichen Rechts oder von Richterinnen und Richtern des Bundes oder eines Landes wahrgenommen werden, die an die Universität abgeordnet sind. Die/Der Beamte muss ein Studium an einer Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abgeschlossen haben.

(2) Um die Abordnung ersucht die Universitätsleitung auf Antrag, für den § 50 Abs. 5 Satz 1 sinngemäß gilt.

(3) Die Abordnung erfolgt in der Regel auf drei Jahre. Sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 53

Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal der Universität durch Rechtsverordnung.³ Dabei sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

(3) Die Universitätsleitung und der Senat nehmen zu dem Entwurf der Lehrverpflichtungsverordnung Stellung.

(4) Die Lehrverpflichtungen können auch an anderen Hochschulen zu erfüllen sein, wenn dies in Verträgen nach § 98 Abs. 2 vereinbart ist.

§ 54

Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professorinnen und Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit steht.

(2) Das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche Personal hat genehmigungsfreie Nebentätigkeiten im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Saarländischen Beamtengesetzes,¹³ die entgeltlich ausgeübt werden sollen, vor der Aufnahme der obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben über Gegenstand, Art und Zeitaufwand der Tätigkeit hieraus zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten unberührt.

§ 55

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

(1) Auf beamtete Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten der Universität sowie auf die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschrift des § 129 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes¹³ findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten nicht anzuwenden. Professorinnen und Professoren treten mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 87a und b¹⁴ des Saarländischen Beamtengesetzes¹³ sind auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Einrichtung der Universität eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft § 87 Abs. 1 bis 3 des Saarländischen Beamtengesetzes¹³ durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten für anwendbar erklären. Die Vorschriften

¹³ SBG vgl. BS-Nr. 2030-1.

¹⁴ § 87b aufgehoben durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 742).

über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Der Erholungsurlaub der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure und wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Heilkuren sollen in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden. Die Erteilung von Urlaub für wissenschaftliche Tätigkeiten regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten sowie nach Anhörung der Universität durch Rechtsverordnung. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während des Urlaubs zu belassen sind.

(4) Zur Professorin/Zum Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit soll nicht ernannt werden, wer das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hat.

(5) Soweit das hauptberufliche wissenschaftliche Personal mit Ausnahme der Lehrkräfte für besondere Aufgaben Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin/des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem sie/er nach § 95 des Saarländischen Beamtengesetzes¹³ oder nach § 31 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes¹⁵ in Anwendung des Abgeordnetengesetzes eines anderen Landes oder in entsprechender Anwendung des § 89a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zur Ausübung eines mit ihrem/seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach § 100 Nr. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes¹³ und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen,¹⁶ soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit der Beamtin/des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung nach Satz 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(6) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Soweit für Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure und wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 5 und 6 außer in den in §§ 87a und 95 des Saarländischen Beamtengesetzes¹³ geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(8) Nicht beamteten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die zu einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, soweit sie nicht anderweitigen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

Abschnitt 2

Sonstiges wissenschaftliches Personal

§ 56

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zur Honorarprofessorin/Zum Honorarprofessor der Universität kann für ein bestimmtes Fachgebiet bestellt werden, wer nach ihren/seinen wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die nach § 43 an die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Honorarprofessorin/Der Honorarprofessor ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ zu führen. Regelungen zum Erlöschen oder Widerruf der Honorarprofessur erlässt die Universität. Die Eigenschaft als Honorarprofessorin/Honorarprofessor erlischt insbesondere durch Einweisung in eine Planstelle der Universität als Professorin/Professor.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in ihrem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können mit ihrem

¹⁵ AbgG SL vgl. BS-Nr. 1100-3.

¹⁶ Vgl. BS-Nr. 2030-1-6.

Einverständnis als Prüferinnen und Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden. Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, so kann den dort leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin/eines beamteten Professors übertragen werden mit Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Dekanin/Dekan, Studiendekanin/Studiendekan, Vizepräsidentin/Vizepräsident oder Universitätspräsidentin/Universitätspräsident, in der medizinischen Fakultät zusätzlich mit Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Prodekanin/Prodekan oder Forschungsdekanin/Forschungs-dekan.

(3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor sowie die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung einer beamteten Professorin/eines beamteten Professors erfolgen auf Vorschlag der zuständigen Fakultät nach Anhörung des Senats durch die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen und Professoren des betreffenden Fachs eingeholt werden.

§ 57

Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Wer sich an der Universität habilitiert hat, soll in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis verliehen wurde, an der Universität im Umfang von einer Semesterwochenstunde selbstständig Lehrveranstaltungen durchführen. § 56 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie/Er soll auf Antrag im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit erhalten, an der Forschung der Universität mitzuwirken. Sie/Er ist befugt, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen; § 56 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ kann auf Antrag der zuständigen Fakultät nach Anhörung des Senats durch die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 43 erfüllen und in Forschung und Lehre an der Universität hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung setzt eine mindestens sechsjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist, das sich auch auf die Forschungsleistung erstreckt. Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann die Sechs-Jahres-Frist bis auf vier Jahre abgekürzt werden.

(3) Für die Befugnis, die Bezeichnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu führen, gilt § 56 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 58

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Zu Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern können Personen bestellt werden, die an anderen Hochschulen hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind. Die Bestellung erfolgt durch die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten auf Antrag der Fakultät, in dem die Gastwissenschaftlerin/der Gastwissenschaftler tätig werden soll.

§ 59

Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung ihrer/seiner Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird oder wenn die/der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet hat. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Bestimmungen¹⁷ über die Lehrauftragsvergütung.

(3) Der Lehrauftrag wird auf Antrag der zuständigen Fakultät von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten durch den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Lehrleistung in Höhe einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen erteilt. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, abgeschlossen.

(4) Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Universität verpflichtet sind

¹⁷ Vgl. Erlass vom 28. November 1990 (GMBL 1991 S. 20) und Erlass vom 17. November 1992 (GMBL 1993 S. 4).

oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

§ 60

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erbringen in den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin/eines Professors oder einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Die Tätigkeit wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte dient auch der eigenen Aus- und Weiterbildung und soll eine Beurteilung ihrer Eignung als wissenschaftlicher Nachwuchs zulassen. Wissenschaftlichen Hilfskräften kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

(2) Die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen, erfolgreich abgeschlossen hat. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweist.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte werden auf Antrag der zuständigen Fakultät von der Universitätspräsidentin/ dem Universitätspräsidenten begründet. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft darf vier Jahre nicht überschreiten. Zeiten eines befristeten Arbeitsvertrages als studentische Hilfskraft, die vor dem Abschluss eines Studiums liegen, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

§ 61

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Rechte und Obliegenheiten des sonstigen wissenschaftlichen Personals werden ergänzend durch Ordnungen der Universität geregelt, die der Senat mit Zustimmung der Universitätsleitung erlässt.

(2) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals, die als solche weder Beamtinnen oder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Universität einen Unfall im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

Kapitel 5

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 62

Ziele des Studiums

Lehre und Studium bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich-kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 63

Studienreform

(1) Die Universität hat die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen im Hinblick auf die Entwicklungen in der Wissenschaft und die Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei nutzt sie die Möglichkeiten des Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnik. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. eine fachbezogene und fächerübergreifende Hochschuldidaktik gefördert wird,
4. Studiengänge so aufgebaut werden, dass bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben und
6. die Studieninhalte so ausgewählt werden, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden

kann.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

§ 64

Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Berufspraktika sollen nach Möglichkeit in den Studiengang eingeordnet werden.

(2) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge) angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. § 65 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an postgradualen Studiengängen nicht voraus.

(3) Die Universität kann zur Erprobung Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Mastergrad führen.

(4) Über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen entscheidet die Universitätsleitung unter Berücksichtigung des Universitätsentwicklungsplans nach Anhörung des Senats und des Universitätsrats mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, stellt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft das Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium her.

§ 65

Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Universität legt für Teilzeitstudien eigene Regelstudienzeiten fest. Die Studiengänge der Universität, das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit ist auch maßgebend für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens viereinhalb Jahre,
2. bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre,
3. bei Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
4. bei konsekutiven Studiengängen nach Nummer 2 und 1 oder nach Nummer 2 und 3 insgesamt höchstens fünf Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

§ 66

Studienordnung

(1) Die Fakultäten stellen für jeden Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit (§ 65) abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Dekanin/Der Dekan stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf,

der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

(4) Die Studienordnung ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von zwei Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist von dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 tritt die Studienordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

§ 67

Lehrangebot

(1) Die Dekanin/Der Dekan stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnung und der Regelstudienzeit erforderlich ist.

(2) Lehrveranstaltungen und Studienleistungen können im Rahmen der Möglichkeiten in englischer und französischer Sprache angeboten und erbracht werden.

§ 68

Fernstudium; Multimedia

(1) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Das Land und die Universität fördern diese Entwicklung gemeinsam; sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den anderen Ländern, Hochschulen und anderen staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Voraussetzungen für die Anrechnung im Fernstudium erbrachter Studienleistungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

§ 69

Weiterbildendes Studium

(1) Die Universität soll Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Lehrveranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen.

(2) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien können in Ordnungen geregelt werden.

§ 70

Studienberatung

(1) Die Universität hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende sowie sonstige studienwillige Personen über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums zu beraten. Die Universität unterstützt die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche und berufsorientierte Beratung einschließlich der Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf den Berufseinstieg. Sie unterrichtet sich insbesondere bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Die Universität führt eine allgemeine Studienberatung auch für die anderen staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch, solange diese nicht selbst eine allgemeine Beratung anbieten. Sie arbeitet mit den für die Studienfachberatung zuständigen Stellen dieser Hochschulen und mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 71

Prüfungen

(1) Ein Studiengang wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen, mit der der Studienerfolg festgestellt wird. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(2) Prüfungen können in Abschnitte geteilt und studienbegleitend abgenommen werden. § 67 Abs. 2 gilt für Prüfungsleistungen entsprechend.

(3) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abzunehmen. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(5) Die Begutachtung von Examensarbeiten und Diplomarbeiten muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(6) Studierende desselben Fachgebiets können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern keine Kandidatin/kein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 72

Freiversuch

In allen geeigneten Studiengängen, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird ein Freiversuch eingeführt. Danach gilt eine erstmalig nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht unternommen, wenn sie bis zu einem in der Prüfungsordnung festzulegenden, innerhalb der Regelstudienzeit liegenden Regelzeitpunkt abgelegt wird. Der Regelzeitpunkt ist so festzulegen, dass das Studium insgesamt innerhalb der für den Studiengang festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Für Zwischenprüfungen können in den Prüfungsordnungen entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 73

Prüfungsordnung

(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Fakultäten abgelegt, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedürfen. Die Prüfungsordnungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. den Zweck einer Prüfung,
2. die Prüfungsgebiete,
3. die Regelstudienzeit sowie die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzung für die Zulassung zur und den Ausschluss von einer Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zu einer Prüfung und zu deren Wiederholung,
7. die Einführung und Ausgestaltung eines Freiversuchs (§ 72),
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Dauer einer mündlichen Prüfung sowie bei studienbegleitenden Prüfungen der Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen haben,
9. die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende,
10. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung,
11. die Folgen der Nichterbringung einer Prüfungsleistung und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

12. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
13. die Anrechnung von in anderen Studiengängen, in einem Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
14. die Anrechnung von Ergebnissen von Vor- und Zwischenprüfungen oder studienbegleitender Leistungsnachweise bei der Abschlussprüfung,
15. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung,
16. den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad.

(2) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglichen.

§ 74

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Leistungspunktsystem

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Universität erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Andere Studien- und Prüfungsleistungen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Die Universität kann auf das Studium auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Universität, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Die Universität ist vorher zu hören.

(3) Zum Nachweis und zur Übertragung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule wird ein Leistungspunktsystem eingeführt.

§ 75

Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Universität einen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung. Der Mastergrad ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und setzt in der Regel einen Bachelorgrad nach § 64 Abs. 3 voraus. Grade nach Satz 1 können, mit Ausnahme des Bachelorgrades, auch nach dem Abschluss eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums im Sinne von § 64 Abs. 2 verliehen werden.

(2) Die Universität kann den Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(3) Aufgrund der Promotion (§ 76) verleiht die Universität den Doktorgrad.

(4) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Universität für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden, wenn

1. mit der anderen Hochschule ein fester Studienplan vereinbart ist,
2. beide Hochschulen einen wesentlichen Teil des Studiengangs durchführen,
3. das Prüfungsverfahren abgestimmt ist und
4. die Studien- und Prüfungsanforderungen den Anforderungen für den Erwerb eines Grades nach Absatz 1 entsprechen.

Die Form der Verleihung muss kenntlich machen, dass es sich nicht um Grade handelt, die als Abschlüsse zweier selbstständiger Studiengänge erworben wurden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(5) Die Universität kann das Recht zur Verleihung von Graden für Abschlüsse in Studiengängen, die aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, auf andere Hochschulen übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Senats und der Universitätsleitung sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die nach einer solchen Übertragung verliehenen Grade gelten auch als Grade der Universität.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügt die Universität auf Antrag eine englischsprachige und/oder - im Rahmen der Möglichkeiten - französischsprachige Übersetzung nebst Erläuterungen bei.

(7) Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 76

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung in Form der Disputation erbracht.

(2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
2. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern oder
3. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Universität oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 64 Abs. 2 oder
4. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplom- oder Masterstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtumfang von maximal drei Semestern

nachweist. Soweit die Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Promotionsordnung kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlussprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.

(3) Das Promotionsverfahren ist innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation abzuschließen.

(4) Näheres regelt die Promotionsordnung der Fakultät, die von der Universitätsleitung zu genehmigen ist. Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2, § 71 Abs. 3, 4 und 6, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12 und 15 gelten sinngemäß. In der Promotionsordnung kann vorgesehen werden, dass die Universität eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen verlangen und abnehmen kann. Die Promotionsordnung kann auch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(5) Für Promotionsverfahren nach Absatz 2 Nr. 4 sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen aufzunehmen. Die nach Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen zusätzlichen Studienleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule und einer Professorin/einem Professor der Universität festgelegt. Die Professorinnen und Professoren werden von den zuständigen Fachbereichen bzw. Fakultäten der Fachhochschule und der Universität beauftragt. Die Dissertation soll von einer Professorin/einem Professor der Universität allein oder gemeinsam mit einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule betreut werden.

(6) Die Promotionsordnung soll auch das Verfahren einer gemeinsamen Betreuung und Durchführung von Promotionen mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule regeln.

§ 77

Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung zur dauernden selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre.

(2) Das Habilitationsverfahren ist innerhalb von acht Monaten ab Einreichung des Zulassungsantrags abzuschließen.

(3) Näheres regelt die Habilitationsordnung der Fakultät, die von der Universitätsleitung zu genehmigen ist. Die Bestimmungen des 67 Abs. 2, § 71 Abs. 3 und § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12 und 15 gelten sinngemäß. Die Habilitationsordnung muss bestimmen, dass die eigenständige Durchführung von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen Teil der Habilitationsleistung ist.

§ 78

Lehrbericht

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt alle zwei Jahre einen Lehrbericht, der für alle angebotenen Studiengänge die Situation von Lehre und Studium sowie die Organisation der Lehre darstellt. Hierbei werden die Ergebnisse der studentischen Befragungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und die Stellungnahmen der Fachschaftsräte einbezogen. Das Nähere über den Inhalt des Lehrberichts regelt die Universität in einer Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft bedarf. Der Lehrbericht wird der Universitätsleitung, dem Senat und dem Universitätsrat über den Fakultätsrat zugeleitet.

Kapitel 6

Forschung

§ 79

Aufgaben der Forschung; Forschungsbericht

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Gegenstand der Forschung können im Rahmen der Aufgaben der Universität alle wissenschaftlichen Bereiche einschließlich der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der sich aus der Anwendung ergebenden Folgen sein.

(2) Die Dekanin/Der Dekan erstellt alle zwei Jahre einen Forschungsbericht. Dieser soll neben der Darstellung der im Berichtszeitraum abgeschlossenen sowie der laufenden und geplanten Forschungsvorhaben Aussagen über Schwerpunktbildungen und längerfristige Entwicklungen enthalten. Der Forschungsbericht wird dem Fakultätsrat, der Universitätsleitung und dem Senat zugeleitet. Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 80

Koordination der Forschung

(1) Der Senat bildet Schwerpunkte der Forschung. Er koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Hierbei sind Programme zur regionalen, überregionalen und internationalen Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Bereich der Forschung zu berücksichtigen. Die Universität arbeitet im Bereich der Forschung mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Sie arbeitet mit den Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die ständige Zusammenarbeit der Universität mit Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 4 sowie mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Wissenschaft und Forschung liegt, ist durch Verträge zu regeln; diese sind nach Anhörung des Senats dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Senats kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft einer Einrichtung, die der Forschung dient, die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität verleihen, wenn durch die Zusammenarbeit zwischen dieser Einrichtung und der Universität eine wirksamere Erfüllung der Aufgaben der Universität ermöglicht wird (angegliederte Einrichtung). Durch die Verleihung wird die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der dort tätigen Bediensteten nicht berührt. Mitgliedern der Universität können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben vorübergehend auch Tätigkeiten in angegliederten Einrichtungen übertragen werden, sofern dies mit der Erfüllung ihrer übrigen Dienstaufgaben vereinbar ist. Auf Antrag des Senats kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die wissenschaftliche Einrichtung auflösen.

§ 81

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Universitätsmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Universität durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

(3) Ein Drittmittelprojekt ist der Universitätsleitung anzuzeigen. Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen können der Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Universitätsleitung nach Anhörung des Senats.

(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die an der Universität durchgeführt werden, sollen von der Universität verwaltet werden. Sie sind für den von der/dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren/dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Universitätsmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Universität abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin/des Geldgebers vereinbar ist; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Die Universität soll das Universitätsmitglied auf seinen Antrag bei der Verwaltung der Mittel unterstützen. Soweit es sich um Mittel handelt, die von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums eingeworben wurden, unterrichtet die Universität den Vorstand des Klinikums über Herkunft und Verwendung der Mittel. Die Universität kann die Verwaltung dieser Mittel an das Klinikum übertragen.

(5) Werden die Mittel Dritter von der Universität verwaltet, werden die aus den Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Drittmittelprojekten als Personal der Universität im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter von dem Universitätsmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Universität verwaltet, schließt das Universitätsmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab; dabei soll es die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungen und Urlaubsregelungen vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Universität aus Forschungsvorhaben, die an der Universität durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Universität als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Kapitel 7

Studierende und Studierendenschaft

Abschnitt 1

Zugang und Einschreibung

§ 82

Hochschulzugang

(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, sind zu dem von ihnen gewählten Studium in einem grundständigen Studiengang an der Universität berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen, keine Zugangshindernisse nach § 85 bestehen und die Voraussetzungen des § 83 erfüllt sind. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden.

(2) Die Qualifikation für ein Studium an der Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach Absatz 2 sowie die Anerkennung von Vorbildungsnachweisen, die im Ausland erworben werden, regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft durch Rechtsverordnung.¹⁸ Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einem gleichwertigen ausländischen Vorbildungsnachweis das Studienkolleg besuchen müssen, um eine Feststellungsprüfung nach § 99 Abs. 3 abzulegen.

(4) Für die Einrichtung von Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige gilt § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Schulordnungsgesetzes.¹⁹

(5) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt durch Rechtsverordnung²⁰ nach Anhörung der Uni-

¹⁸ Vgl. BS-Nrn. 221-1-8, 223-2-75 und 223-2-76.

¹⁹ SchoG vgl. BS-Nr. 223-2.

²⁰ Vgl. BS-Nr. 221-1-10.

versität, der Arbeitskammer, der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer, unter welchen Voraussetzungen Personen eine fachgebundene Studienberechtigung nach einer Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, einer mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf sowie nach besonderer Qualifikation in der beruflichen Weiterbildung erhalten können. Über die Studienberechtigung entscheidet die Universität. Sie bildet eine Fachkommission, der eine Beauftragte/ein Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft als Vorsitzende/Vorsitzender sowie zwei in dem gewünschten Studiengang tätige Professorinnen und Professoren sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der in Satz 1 genannten Kammern angehören. Die Stellungnahme nach Satz 1 erfolgt durch den Senat.

(6) Für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang und zu einem Sportstudiengang kann außer der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer entsprechenden Begabung verlangt werden. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann nach Anhörung der Universität Eignungsprüfungsordnungen durch Rechtsverordnung²¹ erlassen.

(7) In Studien- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass für einzelne Studiengänge der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit zu erbringen ist, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 83

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach §§ 82 Abs. 3 und 99 Abs. 3 Satz 2. Das Verfahren zur Feststellung der sprachlichen Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, regeln die Studienordnungen dieser Studiengänge.

§ 84

Einschreibung

(1) Die Studierenden schreiben sich zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang ein (Immatrikulation). Sie werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität. Eine Studienbewerberin/Ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn er die für den Studiengang erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die Einschreibung kann auch für mehrere Studiengänge erfolgen; bestehen für mehrere Studiengänge Zulassungsbeschränkungen, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, so kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber für diese gleichzeitig nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder die Voraussetzungen für ein Zweitstudium erfüllt sind.

(3) Die Immatrikulation kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken, wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(4) Soweit die Universität Teilzeitstudiengänge einrichtet, können Bewerberinnen und Bewerber als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit widmen können.

(5) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Die Universität kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.

(6) Das Nähere über die Einschreibung, insbesondere die Rückmeldung und Beurlaubung, das Teilzeitstudium, die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern und von Gasthörerinnen und Gasthörern, das Verfahren der Einschreibung sowie die Voraussetzungen für ein Zweitstudium regelt der Senat in einer Ordnung (Immatrikulationsordnung), die der Zustimmung der Universitätsleitung bedarf.

§ 85

²¹ Vgl. BS-Nrn. 221-1-6 und 221-1-13.

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber
1. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 82 und 83 Abs. 1 nicht nachweist,
 2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat oder in einem solchen Studiengang bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und durch die Einschreibung der Zugangsanspruch anderer Studienbewerberinnen und Studienbewerber betroffen wird,
 3. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch bereits verloren hat oder
 4. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet.
- (2) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber
1. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt hat,
 3. für die Dauer einer bestimmten Frist aus den in § 87 Abs. 4 geregelten Gründen von der Einschreibung an einer deutschen Hochschule ausgeschlossen ist oder
 4. eine ausreichende Krankenversicherung nicht nachweist.

§ 86

Rückmeldung und Beurlaubung

- (1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Universität zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn
1. den Studierenden das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, es sei denn, sie beantragen die Rückmeldung, um an einem weiteren Studiengang teilzunehmen, die Abschlussprüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder zu promovieren,
 2. die Studierenden eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (3) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

§ 87

Aufhebung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist auf Antrag der/des Studierenden aufzuheben.
- (2) Die Einschreibung ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich ergibt, dass ein Versagungsgrund nach § 85 Absatz 1 vorgelegen hat.
- Sie ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sie auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist.
- (3) Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 nachträglich eintreten.
- (4) Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn Studierende
1. nach Ablauf eines Semesters nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und Formen erklären, dass sie ihr Studium fortsetzen wollen (Rückmeldung) oder
 2. ihr Studium längere Zeit nicht betreiben; die Hochschule hat hierfür den Nachweis zu erbringen; wer mehr als vierundzwanzig Semester eingeschrieben ist, hat den Nachweis zu erbringen, dass er das Studium betreibt,
 3. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Universität, die Tätigkeit eines Organs der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung der Universität behindern oder ein Mitglied der Universität von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
 4. Einrichtungen der Universität zu strafbaren Handlungen nutzen oder zu nutzen versuchen.
- Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Nummer 3 und 4 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Universität wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 12 Abs. 5 getroffen worden sind. In diesen Fällen kann mit dem Widerruf der Einschreibung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb deren eine erneute Einschreibung an der Universität ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2

Studierendenschaft

§ 88

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die an der Universität eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten. Ihr obliegt es

1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden zu vertreten,
2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. die politische Bildung sowie die geistigen und musischen Interessen der Studierenden zu fördern,
4. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,
5. unbeschadet der Verpflichtung der Universität nach § 2 Abs. 6 Satz 2 den Studierendensport zu pflegen.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich

1. eine Satzung,
2. eine Wahlordnung und
3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen.

Die Satzung der Studierendenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
3. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung und
4. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft führt für das Land die Universitätsleitung; die Vorschriften des § 96 über die Körperschaftsaufsicht gelten sinngemäß. Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft; vor der Zustimmung ist die Universitätsleitung zu hören. Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung sind dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft vor der Abstimmung gemäß Absatz 3 Satz 2 rechtzeitig zur rechtlichen Beurteilung vorzulegen.

§ 89

Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und der Ältestenrat; die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 90

Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die gemeinsamen fachlichen Belange der Studierenden einer Fakultät, eines oder mehrerer verwandter Studiengänge zu vertreten.

(2) Die Satzung der Studierendenschaft trifft Regelungen über die Fachschaftsorgane, insbesondere den Fachschaftsrat, sowie Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft festzulegen.

§ 91

Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom Studierendenparlament beschlossen. Die Beiträge werden von der Universitätskasse kostenfrei eingezogen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft obliegt dem Rechnungshof

des Saarlandes.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

Kapitel 8

Finanzwesen

§ 92

Vermögen und Einnahmen

(1) Die Universität hat eigenes Vermögen.

(2) Die Universität erhebt Gebühren und Entgelte nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes.²²

§ 93

Haushalt

(1) Der Haushalt der Universität bildet im Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Universität gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Ebenso gelten die von der Landesregierung oder von einem Ministerium hierzu erlassenen Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Prüfung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung der Universität obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.

§ 94

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Universitätsleitung verteilt die Stellen und Mittel auf die Fakultäten und die zentralen Einrichtungen. Die Zuweisungen an die Fakultäten sind so vorzunehmen, dass die Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Fachrichtungen gewährleistet und den bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Rechnung getragen wird. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. Die Grundsätze der leistungsbezogenen Verteilung werden vom Senat festgelegt und dem Universitätsrat zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb einer Fakultät erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 durch die Dekanin/den Dekan. Die Grundsätze der leistungsbezogenen Verteilung werden vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Die Universitätsleitung bildet vor der Verteilung von Stellen und Mitteln nach Absatz 1 einen zentralen Verfügungsfonds zur befristeten, leistungsbezogenen Ausstattung besonderer Förderungsschwerpunkte. Der Senat stellt die Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds auf. Unbeschadet von Satz 1 ist eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs zu bilden.

(4) Die Verteilung der Haushaltsmittel nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt unter Berücksichtigung des Universitätsentwicklungsplans.

(5) §§ 32 bis 40 bleiben unberührt.

Kapitel 9

Staatliche Mitwirkung und Aufsicht

§ 95

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu Ordnungen der Universität vorgesehen, so kann diese aus Rechtsgründen oder wichtigen Sachgründen versagt werden; im Übrigen bleiben die besonderen Zustimmungserfordernisse nach diesem Gesetz unberührt.

(2) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Universität aus wichtigem Grund auffordern,
1. eine Fakultät zu errichten oder aufzuheben oder die Abgrenzung von Fakultäten zu ändern,
2. wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten oder Kompetenzzentren (§§ 28, 29) zu errichten, aufzuheben oder ihre Aufgaben zu ändern,

²² Vgl. BS-Nr. 221-2.

3. einen Studiengang einzurichten, aufzuheben oder zu ändern sowie
4. Prüfungsordnungen zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

(3) Kommt die Universität der Aufforderung nicht innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist nach, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft die notwendigen Anordnungen an Stelle der Universität treffen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Programme bestimmen, die für die regionale, überregionale und internationale Aufgabenteilung und Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium bei der Einrichtung von Studiengängen und bei der Bildung von Schwerpunkten der Forschung zu berücksichtigen sind. Es hört vorher die Universität.

(5) Die Universität berichtet dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf dessen Aufforderung jederzeit über ihre Struktur- und Entwicklungsvorstellungen. § 16 Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 96

Rechtsaufsicht

(1) Die Universität nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft wahr. Das Ministerium sorgt in Ausübung der Rechtsaufsicht dafür, dass die Universität Recht und Gesetz beachtet und ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllt (Körperschaftsaufsicht).

(2) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Universität unbeschadet der Verantwortung der Universitätsleitung und der Dekanin/des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Universität einer Aufforderung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen. Sind beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen bereits ausgeführt, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(3) Um seine Aufsichtsbefugnisse zu erfüllen, kann sich das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft jederzeit über die Angelegenheiten der Universität informieren; es kann dazu an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 97

Fachaufsicht

(1) In Auftragsangelegenheiten unterliegt die Universität der Fachaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Es sorgt dafür, dass die Angelegenheiten rechtmäßig und zweckmäßig erfüllt werden. § 96 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In Auftragsangelegenheiten kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft der Universität Weisungen erteilen. Vor der Erteilung einer Weisung soll der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Weisungen, durch die in das Verwaltungsermessen der Universität eingegriffen wird, soll das Ministerium nur erteilen, wenn öffentliche Interessen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche einzelner ihm dies geboten erscheinen lassen.

(3) Kommt die Universität innerhalb der gesetzten Frist einer ihr erteilten Weisung nicht nach, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen. Bei Gefahr im Verzug kann es die Befugnisse der Universität selbst ausüben.

Kapitel 10

Zusammenwirken der staatlichen Hochschulen

§ 98

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Die staatlichen Hochschulen des Saarlandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium sowie bei der Leistung praktischer Dienste unter bestmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Einrichtungen, Personal- und Sachmittel zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 8 und 9 kann die Universität nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft Verträge mit ausländischen Hochschulen und Hochschulen anderer Bundesländer, insbesondere mit Hochschulen der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-

Westpfalz, schließen.

(3) Das Saarland kann, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, gemeinsam mit benachbarten Ländern und Regionen Gremien errichten, die die Abstimmung der Entwicklungsplanung der Hochschulen in der Region fördern sollen. Die Universität muss Stellungnahmen dieses Gremiums bei Entscheidungen zur Entwicklungsplanung beachten.

§ 99

Studienkolleg

(1) Die Förderung und Unterstützung von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen bei dem Erwerb derjenigen zusätzlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Studium an einer der staatlichen Hochschulen des Saarlandes erforderlich sind, ist Aufgabe des Studienkollegs der Universität des Saarlandes.

(2) Der Senat regelt die Organisation des Studienkollegs, die Zulassung zum Studienkolleg, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten und die Ordnungsmaßnahmen einschließlich des Ausschlusses aus dem Studienkolleg bei Pflichtverletzung oder wegen dauernd unzureichender Leistungen durch eine Kollegordnung, die der Zustimmung der Universitätsleitung bedarf. Dem Studienkolleg können darüber hinaus durch die Kollegordnung wissenschaftliche Aufgaben übertragen werden, die mit den Aufgaben nach Absatz 1 zusammenhängen.

(3) Die Studienbewerberin/Der Studienbewerber hat in einer Feststellungsprüfung nachzuweisen, dass sie/er die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllt. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Schulrechts durch Rechtsverordnung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die einen Sprachkurs des Studienkollegs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und solchen, die das Studienkolleg besuchen müssen, um eine Feststellungsprüfung abzulegen, soll befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studierenden verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(5) Die dienstrechtliche Stellung der am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte bleibt unberührt. § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland¹⁹ gilt entsprechend. Die Universitätsleitung kann dem Studienkolleg, soweit dessen Aufgabenstellung es erfordert, auch Stellen des wissenschaftlichen Personals nach §§ 50 und 51 zuordnen.

(6) Die Aufgaben des Studienkollegs können ganz oder teilweise einer/einem Dritten übertragen werden, sofern dieser die angemessene Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 gewährleistet.

Kapitel 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 100

Anpassungsfristen und Neuwahlen

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Universität zu erlassenden Rechtsvorschriften (Universitätsverfassung, Ordnungen) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu erlassen oder diesem Gesetz anzupassen; dies gilt auch für Geschäftsordnungen. Die Ministerin/Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die Frist durch Rechtsverordnung bis zu einem Jahr verlängern, wenn ihrer Einhaltung schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

(2) Bis zum Erlass oder der Anpassung der Rechtsvorschriften nach Absatz 1 gilt das bisherige Universitätsrecht fort, soweit es diesem Gesetz nicht widerspricht. Die Zuständigkeiten der Organe richten sich nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Neuwahlen für den Senat und den Fakultätsrat finden im Wintersemester 1999/2000 statt. Bis zu ihrer Neubildung tagen die Kollegialorgane in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Das Konzil und der Hochschulrat sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgehoben. Die Aufgaben des Konzils nimmt der Senat wahr. Die Organe sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Fakultätsebene und der Fachbereichsebene nehmen ihre bisherigen Aufgaben bis zu ihrer Neubildung wahr. Habilitations- und Promotionsverfahren, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eingeleitet sind, werden auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von den nach bisherigem Universitätsrecht zuständigen Gremien abgeschlossen.

(4) Der Universitätsrat soll spätestens bis zum Sommersemester 2000 gebildet werden. Unverzüglich nach Zusammen- treten des Universitätsrats ist das Verfahren gemäß § 18 einzuleiten.

(5) Die Dekanin/Der Dekan ist unverzüglich nach Zusammentreten des Fakultätsrats zu wählen.

(6) Endet die Amtszeit der Kollegialorgane oder die der Universitäts- oder Fachbereichsleitung vor der Neubildung oder der Neuwahl, so ist sie verlängert.

§ 101

Kirchenverträge

Das Gesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichtes an den Schulen im Saarland vom 26. Juni 1985 (Amtsbl. S. 793)²³ und das Gesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fort- bildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes im Saarland vom 26. Juni 1985 (Amtsbl. S. 798)²⁴ bleiben unberührt.

§ 102

Überleitung des wissenschaftlichen Personals

(1) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 71 Abs. 3 Nr. 3 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 72 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) gelten die Bestimmungen des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 8. Mai 1989 (Amtsbl. S. 609) über Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Für das vor oder am 1. Januar 1979 vorhandene wissenschaftliche Personal der Universität finden die Vorschriften der §§ 105, 110 und 111 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 1085) weiter Anwendung. Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis; auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 14. Dezember 1978 (Amtsblatt S. 1085) sowie das bisher geltende Beamten- und Besoldungsrecht Anwendung. Auf das Personal nach Satz 1 und 2 findet § 51 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) Anwendung.

§ 103

Dienstherrenwechsel

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt die Universität in die Rechte und Pflichten aus den zum Land bestehenden Arbeitsverhältnissen der bei ihr tätigen angestellten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure unter Wahrung des bisherigen Besitzstandes ein, sofern diese ihre Zustimmung hierzu erteilen.

(2) Die an der Universität tätigen beamteten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in den Dienst der Universität über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; die Universität bestätigt den Beamtinnen und Beamten schriftlich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses. Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten wird ein ihrem bisherigen Amt gleich zu bewertendes Amt übertragen.

§ 104

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 102 dieses Gesetzes wird das Saarländische Universitätsgesetz vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), aufgehoben.

(2) § 150 des Saarländischen Beamtengesetzes¹³ findet auf die in § 55 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Beamtinnen und Beamten keine Anwendung.

²³ Vgl. BS-Anhang Nr. 49.

²⁴ Vgl. BS-Anhang Nr. 50.